



Antrag 1: Änderung der TVN Gebührenordnung – Anteilige Erstattung der Gebühren für die Kampfrichterausbildung soll entfallen.

Aktuelle Regelung gemäß Beschluss des Verbandstages vom 18.10.2014:

Für die Erstausbildung werden pro Teilnehmer 120,00 Euro berechnet. Ein anteiliger Betrag von 60,00 Euro dieser Erstausbildungsgebühr wird mit Beginn des 3. Einsatzjahres des Kampfrichters in einem Zeitraum von 2 Jahren in Raten zu jeweils 30,- € pro Jahr an den Gebührenschuldner zurückerstattet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Mindestens 2 Einsätze als TVN-Kampfrichter pro Wettkampfsaison.
- Teilnahme an der jährlich angebotenen Kampfrichterfortbildung.
- Bei begründeter Verhinderung des Kampfrichters an der jährlichen Fortbildung muss ein Haus-Regeltest mit 80% richtiger Beantwortung und fristgerechter Rücksendung absolviert werden. Mehrmaliges Fehlen bei der Fortbildung oder nicht Beantwortung des Haus-Regeltestes führen zum Lizenzentzug.

Erfüllt der Kampfrichter diese Bedingungen nicht und zeigt sich ohne Begründung inaktiv erfolgt keine Rückzahlung an den jeweiligen Gebührenschuldner.

Die Erstattung der anteiligen Gebühren bei Erfüllung der o. g. Voraussetzungen erfolgt auf Antrag des jew. Kampfrichters oder des Mitgliedsvereins

Begründung: Aufgrund abrechnungstechnischer Vorgaben des Landessportbund kann diese Regelung nicht umgesetzt werden. Die Ausbildung der Kampfrichter wird nicht zu 100% über die Teilnehmergebühren finanziert. Der Differenzbetrag wird über den vom Landessportbund Niedersachsen zugewiesenen Etat für die Aus.- und Fortbildung abgerechnet. Dort muss auch der Eigenanteil (Teilnehmergebühren) angegeben werden. Eine Erstattung und somit eine Veränderung der Abrechnungsunterlagen ist im Nachgang nicht möglich.

In den vergangenen Jahren wurde diese Regelung - die zudem einen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet - nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen.